



Notifizierungsnummer : 2023/0125/HU (Hungary)

Regierungsverordnung zum Erlassen detaillierter Vorschriften über die Festlegung und Anwendung von Pfandgebühren und das Inverkehrbringen von Produkten mit einer Pfandgebühr

Eingangsdatum : 22/03/2023

Ende der Stillhaltefrist : 23/06/2023 (25/09/2023) (closed)

Message

Mitteilung 002

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 00705

Richtlinie (EU) 2015/1535

Übersetzung der Mitteilung 001

Notifizierung: 2023/0125/HU

No abre el plazo - Nezahajuje odklady - Fristerne indledes ikke - Kein Fristbeginn - Viivituste perioodi ei avata - Καμμία έναρξη προθεσμίας - Does not open the delays - N'ouvre pas de délais - Non fa decorrere la mora - Neietekmē atlikšanu - Atidējimai nepradedami - Nem nyitja meg a késések - Ma' jiftaħx il-perijodi ta' dawmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Neotvorí oneskorenia - Ne uvaja zamud - Määräika ei ala tästä - Inleder ingen frist - He ce предвижда период на прекъсване - Nu deschide perioadele de stagnare - Nu deschide perioadele de stagnare.

(MSG: 202300705.DE)

1. MSG 002 IND 2023 0125 HU DE 22-03-2023 HU NOTIF

2. HU

3A. Igazságügyi Minisztérium

EU Jogi Megfelelőszolgálati Főosztály - Műszaki Notifikációs Központ

H-1055 Budapest, Nádor u. 22.

E-mail: technicalnotification@im.gov.hu

3B. Energiaügyi Minisztérium

Kiemelt Hulladékáramok Főosztály

H-1016 Budapest, Mészáros u. 58.

Tel: (36 1) 896-9106

E-mail: khf@em.gov.hu

4. 2023/0125/HU - S50E

5. Regierungsverordnung zum Erlassen detaillierter Vorschriften über die Festlegung und Anwendung von Pfandgebühren und das Inverkehrbringen von Produkten mit einer Pfandgebühr

6. Produkte, die mit einer obligatorischen oder freiwilligen Pfandgebühr in Verkehr gebracht werden

7. - Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle - Ziel des Entwurfs ist es, die Verpflichtungen, die sich aus den in Nummer 9 genannten Richtlinien ergeben, in nationales Recht umzusetzen, wodurch die Wiederverwendung von Verpackungen, das Recycling oder die sonstige Verwertung von



Verpackungsabfällen erhöht und die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere auf die aquatische Umwelt und die menschliche Gesundheit, verhindert und verringert werden.

8. Die Regierungsverordnung enthält detaillierte Vorschriften für das obligatorische Pfandsystem.

Zu den Produkten mit einer obligatorischen Pfandgebühr gehören die Verbraucherpackungen von verzehrfertigen Getränken oder Konzentraten, ausgenommen bestimmte Getränkeerzeugnisse aus Milch oder auf Milchbasis, sofern diese Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen oder Glas bestehen und in Form von Flaschen oder Dosen, entweder wiederverwendbar oder nicht wiederverwendbar, mit einem Fassungsvermögen von 0 bis 6 Litern bereitgestellt werden. Um die Öffentlichkeit zu ermutigen, ihre Flaschen und Dosen zurückzugeben und das Pfandsystem zu finanzieren, sieht der Entwurf die Rückerstattung des Pfands für Produkte mit einer obligatorischen Pfandgebühr vor. Verbraucher haben Anspruch auf Pfandrückerstattung, wenn sie das Produkt in einem bestimmten Zustand an der Sammelstelle zurückgeben.

Bei Produkten mit einer freiwilligen Pfandgebühr handelt es sich um bestimmte Produkte oder Verpackungen, die nicht in den oben genannten Produkten enthalten sind und die vom Hersteller freiwillig mit der Angabe „rückgabefähig“ hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, sofern die Herstellung oder das Inverkehrbringen mit dieser Kennzeichnung der nationalen Abfallbewirtschaftungsbehörde mitgeteilt wurde.

9. Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um den Anteil in Verkehr gebrachter wiederverwendbarer Verpackungen und die Zahl der Systeme zur Wiederverwendung von Verpackungen zu erhöhen. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem der Einsatz von Pfandsystemen und die Festlegung von Zielvorgaben. Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt müssen die Mitgliedstaaten ein Ziel für bestimmte Einwegkunststoffartikel erreichen, das durch die Einführung einer Pfandgebühr eingehalten werden kann. Aus diesem Grund ist es notwendig, im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung ein obligatorisches Pfandsystem einzuführen und zu betreiben.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle müssen die Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen ergreifen, um der Abfallvermeidung und dem Recycling Vorrang einzuräumen gegenüber der Ablagerung von Abfällen auf Deponien und der Abfallverbrennung. Dazu gehören Pfandsysteme und andere Maßnahmen, um die effiziente Sammlung gebrauchter Produkte und Materialien zu fördern.

Ziel des Entwurfs ist es, die Verpflichtungen aus den oben genannten Richtlinien in nationales Recht umzusetzen, wodurch die Wiederverwendung von Verpackungen, das Recycling oder die sonstige Verwertung von Verpackungsabfällen erhöht und die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere auf die aquatische Umwelt und die menschliche Gesundheit, verhindert und verringert werden.

10. Verweis(e) auf Grundlagentext(e): Gesetz CLXXXV von 2012 über Abfälle
Die Grundlagentexte wurden in einer früheren Notifizierung übermittelt: 2011/676/HU

11. NEIN

12. -

13. NEIN

14. NEIN



EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

15. -

16. TBT-Aspekt

NEIN – Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Aspekt

Nein – der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

Fax: +32 229 98043

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu